

„Luftaufnahmen von Burg Hohenzollern“

Zusammenfassung:

Im April 2019 beantragte die Burg Hohenzollern GbR, deren Gesellschafter Georg Friedrich Prinz von Preußen ist, vor dem Landgericht Hechingen eine einstweilige Verfügung gegen einen Hobbyfotografen, mit dem diesem untersagt werden sollte, ein Foto der Burg Hohenzollern zu verbreiten. Das Foto war aus einem Flugzeug mithilfe eines Teleobjektivs aufgenommen worden. Die GbR berief sich dabei auf ihr Eigentumsrecht, hilfsweise auf das Persönlichkeitsrecht der Bewohner.

Das Landgericht erließ die beantragte einstweilige Verfügung.

Nachdem der Fotograf Berufung vor dem Oberlandesgericht Stuttgart eingelegt hatte, nahm die GbR den Antrag auf einstweilige Anordnung zurück.



Landgericht Hechingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Forderung

hat das Landgericht Hechingen - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2019 für Recht erkannt:

1. Die einstweilige Verfügung des Landgerichts vom 09.04.2019 - 27 O 208/19 - wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Antragstellerin macht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes einen Unterlassungsanspruch geltend.

Der Antragsgegner erstellt Luftbildaufnahmen von berühmten Gebäuden wie Schlössern und Burgen und bietet diese über das Internet deutschlandweit zum lizenzierten Erwerb an. So hat er auch Luftaufnahmen der Burg (unter anderen die streitgegenständliche Aufnahme) von einem Flugzeug aus unter Verwendung eines Teleobjektivs gefertigt und im Internet zum lizenzierten Erwerb angeboten. Hiervon hat die Antragstellerin im März 2019 Kenntnis erhalten.

Ein Teil der Burg ist Besuchern zugänglich. Zu der Burg führt eine öffentliche Straße sowie ein Fußweg. Das Gelände um die Burg herum ist bewaldet. Informationsmaterialien für Besucher enthalten Hinweise bezüglich des Fotografierens. So ist das Fotografieren und Filmen in den Außenanlagen nur für den privaten Gebrauch gestattet und soweit sie zugänglich sind, wogegen es für gewerbliche oder werbende Zwecke einer schriftlichen Genehmigung der Burgverwaltung bedarf. Auf den Zufahrtswegen wird auf ein Drohnenverbot hingewiesen. Fotos sind Besuchern nur zu ebener Erde und nicht in den Gebäuden erlaubt. Türme oder Dächer sind Besuchern nicht zugänglich.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.03.2019 mahnte die Antragstellerin den Antragsgegner ab und verlangte die Abgabe einer Unterlassungserklärung spätestens zum 01.04.2019 sowie die Löschung der Bilder. Mit E-Mail vom 25.03.2019 erhielt der Antragsgegner eine Fristverlängerung bis 09.04.2019. Sodann führte der Antragsgegner mit Schreiben vom 26.03.2019 aus, dass die Aufnahmen nicht mittels Drohnen erfolgten und bat die Antragstellerseite um Bestätigung, dass ihre Aufforderung damit gegenstandslos sei. Hierauf setzte die Antragstellerseite eine Frist bis 2.4.2019 zur Einreichung der geforderten Unterlassungserklärung und Zahlung eines Betrages von 1.000,00 € im Rahmen eines vorgeschlagenen Vergleichs. Am 05.04.2019 beantragte die Antragstellerin beim Landgericht

dem Antragsgegner bei Meidung eines Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, aufzuerlegen, es zu

unterlassen, das nachfolgende Foto der Burg
zu lassen,

zu verbreiten oder verbreiten

so wie geschehen auf unter

Das Landgericht hat dem Antrag ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss vom 09.04.2019 stattgegeben. Der Antragsgegner hat hiergegen Widerspruch eingelegt und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts gerügt. Auf den hilfsweise gestellten Verweisungsantrag der Antragstellerin hat das Landgericht ohne mündliche Verhandlung den Rechtsstreit an das Landgericht verwiesen.

Die Antragstellerin behauptet, der Antragsgegner habe bei der Anfertigung der Bilder den Luftraum ihres Grundstücks überflogen. Die beanstandeten Bilder seien zudem weiterhin über Suchmaschinen im Internet auffindbar. Die Antragstellerin meint, ihr stehe ein Unterlassungsanspruch wegen Eigentumsverletzung zu. Hilfsweise bringt sie vor, das streitgegenständliche Foto bilde auch die Privatwohnungen des ab, weshalb auch eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliege.

Die Antragstellerin beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgericht: vom 09.04.2019 aufrecht zu erhalten.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgericht: vom 09.04.2019 aufzuheben und den zugrunde liegenden Antrag abzuweisen.

Der Antragsgegner meint, es bestehe weder ein Verfügungsgrund noch ein Verfügungsanspruch. Der Antrag sei zum einen verfrüht eingereicht worden, nämlich vor Ablauf der dem Antragsgegner eingeräumten Frist zur Stellungnahme. Zum anderen habe die Antragstellerin die Eilbedürftigkeit durch hinausschiebende Terminswünsche selbst widerlegt. Der Sache nach bestehe kein Anspruch, da die Fotos nicht vom Grundstück der Antragstellerin aus gefertigt worden seien. Die Fotos seien vielmehr in erheblichem Abstand hierzu aufgenommen worden, wenngleich die genaue Position nicht mehr festgestellt werden könne. Selbst wenn die Aufnahmen im Luftraum des Grundstücks der Antragstellerin gemacht worden wären, würde sich aber nichts anderes ergeben, da es sich beim Flugraum um einen öffentlich zugänglichen Ort handele und Bilder von solchen Orten nicht abwehrfähig seien. Eine Persönlichkeitsverletzung könne bei der Antragstellerin als GbR nicht vorliegen.

Zu den Einzelheiten des Parteivortrags wird Bezug genommen auf die vorbereitenden Schriftsätze und das Sitzungsprotokoll vom 16.10.2019.

Entscheidungsgründe

Die erlassenen einstweilige Verfügung war nach §§ 925, 936 ZPO aufgrund des Widerspruchs des Antragsgegners auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dies führt zu ihrer Bestätigung, da sich zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund feststellen lassen.

I.

Das Landgericht ist aufgrund des bindenden Verweisungsbeschlusses nach 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO örtlich zuständig. Dabei entscheidet nach § 348 Abs. 1 Satz 1 ZPO der originäre Einzelrichter, da ein Ausnahmefall nach § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO nicht vorliegt und die Voraussetzungen für eine Übertragung auf die Kammer nach § 348 Abs. 3 ZPO ebenfalls nicht gegeben sind. Aus dem Umstand, dass das Landgericht durch die Kammer entschieden hat, ergibt sich nichts anderes. Wird ein Rechtsstreit nach § 281 ZPO verwiesen, so kommt es für die Frage, ob eine originäre Einzelrichter- oder Kammerzuständigkeit besteht, auf die Situation bei dem aufnehmenden Gericht an (Foerste in Musielak/Voit, ZPO, 16. Aufl., § 281 Rn.

13; Greger in Zöllner, ZPO, 31. Aufl., § 281 Rn. 15b). Beim Landgericht besteht keine Katalogzuständigkeit (§ 348 Satz 2 Nr. 2 ZPO) einer Kammer für den vorliegenden Fall, so dass eine originäre Einzelrichterzuständigkeit gegeben ist. Ein Übertragungsbeschluss des Landgerichts auf die Kammer, an den das übernehmende Gericht gebunden wäre, liegt nicht vor.

Nach Erlass einer einstweiligen Verfügung durch die Kammer wäre zwar die Übertragung auf den Einzelrichter nicht mehr zulässig (Drescher in MüKo-ZPO, 5. Aufl., § 925 Rn. 2 m.w.N.), jedoch geht es vorliegend nicht um eine Übertragung auf den Einzelrichter, sondern um eine originäre Einzelrichterzuständigkeit beim übernehmenden Gericht. Aus demselben Grund ist auch § 348a Nr. 3 ZPO nicht einschlägig.

II.

Der Antragstellerin steht gemäß §§ 823 I, § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB sowie nach §§ 903, 905, § 1004 analog BGB ein Unterlassungsanspruch zu.

1.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs stellen das ungenehmigte Filmen eines Gebäudes oder eines Gartens und die Verwertung solcher Aufnahmen keine Eigentumsbeeinträchtigungen dar, wenn das betreffende Objekt von einer allgemein zugänglichen Stelle, die sich außerhalb des betroffenen Grundstücks befindet, gefilmt wird, denn die Panoramafreiheit des § 59 UrhG soll nicht eigentumsrechtlich unterlaufen werden können (BGH v. 17.12.2010 - V ZR 46/10 m.w.N.). Die urheberrechtliche Panoramafreiheit gilt aber nur, soweit die Werke ohne Weiteres von öffentlichen Orten aus einsehbar sind. Nicht mehr „öffentlich“ ist, was sich zum Beispiel hinter Zäunen und Hecken verbirgt oder was erst durch die Verwendung von Hilfsmitteln einsehbar ist. Solche Objekte fallen nicht unter die Panoramafreiheit (Uschkereit/Zdanowiecki in NJW 2016, 444). Das Eigentum an einem Grundstück wird jedenfalls beeinträchtigt, wenn Grundstücksteile nicht von allgemein zugänglichen Stellen aufgenommen werden, sondern das Grundstück zur Anfertigung solcher Aufnahmen betreten wird (BGH a.a.O.). Dann hängt die Möglichkeit, das Gebäude oder den Garten zu filmen, entscheidend davon ab, ob der Grundstückseigentümer den Zugang zu seinem Grundstück eröffnet und unter welchen Bedingungen dies geschieht (BGH a.a.O.). Für einzelne Fotos gilt nichts anderes als für Filmaufnahmen (vgl. Fritsche in BeckOK, 51. Edition, § 903 Rn. 25).

2.

Gemäß den oben genannten Maßstäben ist nach Auffassung des Gerichts im vorliegenden Fall eine Eigentumsverletzung zu bejahen:

Der Antragsgegner hat zwar das Grundstück der Antragstellerin nicht betreten und unabhängig davon, ob er in den Luftraum über dem Grundstück geflogen ist oder nicht, stand der Antragstellerin kein Anspruch zu, den Flug einzuschränken. Dennoch erachtet das Gericht den vorliegenden Fall einem Betreten des Grundstücks gleichkommend, insbesondere was die Art und Weise des Fotografiervorgangs und die Eingriffsintensität ins Eigentum betrifft. Zum einen musste sich der Antragsgegner erst eines Flugzeuges bedienen, um sich überhaupt die Möglichkeit zu verschaffen, sämtliche Gebäude und Anlagen der Burg und insbesondere die Burg als Ganzes fotografisch festhalten zu können. Zum anderen hat er für die Aufnahmen auch ein Teleobjektiv herangezogen. Das Fotografieren ist deshalb nicht von der Panoramafreiheit geschützt. Zudem kann der Luftraum nicht als allgemein zugängliche Stelle betrachtet werden.

Aus dem Kriterium des Betretens lässt sich eine räumliche Einteilung des Grundstücks in Bereiche ableiten, die von allgemein zugänglichen Stellen aus fotografiert werden können, wogegen die restlichen Bereiche sich nur durch Betreten des Grundstücks oder mit besonderen technischen Mitteln, fotografieren lassen. Dieser restliche Bereich ist eigentumsrechtlich geschützt und begründet im Falle des unbefugten Fotografierens Abwehransprüche. Auf dem streitgegenständlichen Foto sind aber Grundstücksteile enthalten, die ohne besondere technische Mittel nur fotografiert werden können, wenn man das Grundstück betritt oder aber nicht einmal hierdurch einsehbar werden (wie etwa die Dächer und Plattform einzelner Türme). Der Antragsgegner hat damit in den „geschützten“ Bereich des Grundstücks eingegriffen, so dass eine Eigentumsverletzung vorliegt. Eine Genehmigung hierzu seitens der Antragstellerin liegt unstrittig nicht vor und die Aufnahme widerspricht auch den allgemeinen Bedingungen, welche die Antragstellerin für das Fotografieren durch Besucher aufgestellt hat.

III.

Nach Auffassung des Gerichts liegt auch ein Verfügungsgrund nach 935 ZPO vor.

Die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr (Herrler in Palandt, BGB, 78. Aufl., § 1004 Rn. 32). Die Wiederholungsgefahr wiederum begründet grundsätzlich den Verfügungsgrund (LG Hamburg v. 6.5.2010 - 310 O 154/10). Im vorliegenden Fall ist die Wiederholungsgefahr nicht widerlegt, zumal hieran hohe Anforderungen zu stellen sind.

Der Verfügungsgrund ist auch nicht entkräftet durch die Verlegungsanträge der Antragstellerseite, da diese erst nach Erlass der einstweiligen Verfügung erfolgten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hechingen
Heiligkreuzstraße 9
72379 Hechingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.